



EFRE IBW 2021-2027

Maßnahmengruppe „Sanierung von Industriestandorten sowie kontaminierten Standorten und Flächen“

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 16.09.2022

1. Eigentumsverhältnisse

- Muss die Gemeinde bereits bei Projektanmeldung Eigentümer der zu sanierenden Flächen sein, oder reicht eine Absichtserklärung?

Maßgeblich sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel. Es können nur Fördermittel bewilligt werden, wenn die entsprechenden eigentumsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei Abgabe der Interessensbekundung (Auswahlstufe 1) muss die Gemeinde noch nicht Eigentümerin der zu sanierenden Flächen sein. Es sollte aber zumindest absehbar sein, dass die entsprechenden eigentumsrechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden können, um auch die Sanierung innerhalb des Förderzeitraums abzuschließen. Eine Absichtserklärung zum Erwerb der Flächen dürfte nicht ausreichend sein.

- Kann eine Förderung der Altlastensanierung erfolgen, wenn das betroffene Grundstück im Nachgang verkauft wird?

Förderfähig sind nur unrentierliche Kosten. Wenn durch die Veräußerung sanierter Flächen innerhalb der Bindungsfrist der Förderung Einnahmen entstehen, reduzieren diese die Höhe der Fördermittel. Es wird empfohlen, im Vorfeld eine Berechnung der Gesamtwirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der weiteren Verwertung der Flächen anzustellen.

Bei einer Veräußerung sanierter Flächen müssen die sich aus der Förderung ergebenden Bindungen an den neuen Eigentümer rechtssicher weitergegeben werden.

- Kann auch dann eine Förderung erfolgen, wenn die Altlastensanierung vom Käufer des Grundstücks durchgeführt wird, die Stadt sich aber im städtebaulichen Vertrag zum Kostenersatz verpflichtet?

Sofern die Gemeinde nicht Eigentümerin der zu sanierenden Flächen ist, beteiligt sie sich an deren Neuordnung auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrags. Andernfalls ist eine Förderung nicht möglich.

2. Fördergegenstände

- Können auch reine Bodensanierungen z. B. mit anschließender Begrünung gefördert werden, wenn auf dem Areal keine Gebäude vorhanden sind (z.B. Sanierung einer Hausmülldeponie mit anschließender Gestaltung als öffentliche Grünfläche oder Sportplatz)?

Ja, dies ist möglich. Die EFRE-Förderung kann nur nachrangig zu anderen Fachförderungen (z.B. der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB mbH)) eingesetzt werden.

- „Wiedernutzbarmachung kontaminierter erhaltenswerter Bausubstanz“: Welche Maßnahmen fallen darunter?

Bezuschusst werden Aufwendungen, die erforderlich sind, ein erhaltenswertes Gebäude (Baudenkmal, ortsbildprägendes Gebäude etc.) zu dekontaminieren und damit die Voraussetzungen zu schaffen, das Gebäude einer neuen Nutzung zuzuführen. Über die Kosten für die Dekontamination hinaus können auch weitere Aufwendungen bezuschusst werden, die für die Nutzbarkeit des Gebäudes erforderlich sind.

- Kann ein Grunderwerb gefördert werden, wenn er vor der Antragstellung erfolgte?

Dies ist nicht möglich. Ein Grunderwerb darf nicht vor der Bewilligung der Fördermittel erfolgt sein, es sei denn, die Bewilligungsstelle hat einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

- Werden auch Kosten für erforderliche Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen gefördert?

Die Förderung zielt auf die Beseitigung von Umweltverschmutzungen und den Erhalt und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität. Die Pflicht zum naturschutzrechtlichen Ausgleich entsteht dagegen durch

Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Aus diesem Grund können Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen, für die eine Rechtspflicht besteht, nicht bezuschusst werden.

- Wäre auch der Grunderwerb einer zusätzlich erforderlichen Ausgleichsfläche außerhalb des zu sanierenden Areals förderfähig?

Auf die Antwort zur vorstehenden Frage wird verwiesen.

3. Altlasten/Kontaminationen

- Im Projektaufruf heißt es in Bezug auf Altlasten, dass diese im Einzelfall „in kleinerem Umfang“ mitgefördert werden können. Wie ist das zu verstehen?

Der Schwerpunkt des Förderangebotes des StMB liegt auf den im Projektaufruf genannten Maßnahmen (Freimachung von Flächen, Vorbereitung nicht nutzbarer Standorte für höherwertige Nachnutzungen, dauerhafte Renaturierung von (Teil-) Flächen, Wiedernutzbarmachung kontaminierter erhaltenswerter Bausubstanz). Zuschüsse für die Sanierung von Altlasten können allenfalls in einem zu den Kosten dieser Maßnahmen untergeordneten Verhältnis gewährt werden.

- Gibt es separat eine EFRE-Förderung von Altlastensanierungen über das Umweltministerium?

Ob es eine solche Förderung geben wird, steht derzeit noch nicht fest.

- Kann auch eine Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes in diesem Programm gefördert werden, z. B. wenn bei einem Holzbau giftige Stoffe zur Schädlingsbekämpfung aufgebracht wurden, die nur mit sehr hohem Aufwand – auch wegen notwendiger Beachtung des Denkmalschutzes – entfernt werden können?

Die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude kann nur bezuschusst werden, sofern es sich um städtebaulich erheblich belastende Gebäudebestände handelt und Kosten für die Wiedernutzbarmachung kontaminierter erhaltenswerter Bausubstanz anfallen.

Die EFRE-Förderung kann nur nachrangig zu anderen Fachförderungen (z.B. Denkmalförderung) eingesetzt werden.

- Zum Ziel "Erhalt und Nutzung grauer Energie" – Gibt es Vorgaben für welche Nachnutzungen die zu erhaltenden Gebäude umgebaut werden können?

Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Nachnutzung von zu erhaltenden Gebäuden.

4. Teilnahmeberechtigte

- Welche Gemeinden können sich bewerben?

Es können sich alle Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern bewerben, die im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm oder einem Regionalplan als „zentraler Ort“ (d.h. mindestens als Grund- bzw. Kleinzentrum) eingestuft sind. Gemeinden, die nicht als zentraler Ort eingestuft sind, können sich bewerben, wenn sie sich mit einem benachbarten zentralen Ort zu einer interkommunalen Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist auch ein interkommunales Entwicklungskonzept (territoriale Entwicklungsstrategie) erforderlich.

5. Förderverfahren

- Wird eine Zweckbindung der Förderung festgelegt?

Ja. Dies ist nach den Vorgaben des Zuwendungsrechts erforderlich.

- Gibt es einen „Puffer“ für Nachförderungen, falls sich im Zuge der Weiterplanung oder auch bei Umsetzung immense Kostensteigerungen erkennen lassen?

Aus haushaltsrechtlichen Gründen dürfen Zuwendungen nur für Vorhaben bewilligt werden, deren Finanzierbarkeit gesichert ist. Die Nachförderung von Projekten ist nur in den engen Grenzen des Haushaltsrechts möglich. Von Seiten des Freistaats und der EU wird kein Puffer für Nachförderungen vorgehalten.

6. Antragsunterlagen

- Um Kosten abschätzen zu können, müssen in der Regel bereits detaillierte Gutachten vorliegen. Welche Gutachten müssen mit Projektanmeldung

vorliegen? Sind z.B. Stellungnahmen von LRA oder WWA bereits erforderlich?

Für die Abgabe einer Interessensbekundung (Auswahlstufe 1) gibt es keine verbindlichen Vorgaben zu erforderlichen Gutachten oder Stellungnahmen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Projektvorschläge, die sich auf Gutachten und/oder fortgeschrittene Planungen stützen, hinsichtlich der Erreichung der Förderziele und der fristgerechten Umsetzbarkeit besser beurteilt werden können. Spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung (Auswahlstufe 2) der ausgewählten Projektvorschläge sollten alle für die Kosten- und Zeitplanung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

7. Territoriale Strategie/Entwicklungskonzept

- Ist ein Sanierungsgebiet erforderlich?

Nein. Es muss eine aktuelle territoriale Strategie (z.B. ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept) vorliegen.

- Werden besondere Anforderungen an die territoriale Strategie (z.B. integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, integriertes ländliches Entwicklungskonzept) gestellt?

Die Strategie muss folgenden Anforderungen genügen:

- *Die Strategie muss aktuell sein.*
- *Das für die Förderung beantragte Projekt muss sich aus der Strategie ableiten lassen.*
- *Die Strategie muss unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern entwickelt worden sein.*
- *Die Strategie enthält gemeinhin eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und der Potenziale, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Verknüpfungen.*
- *Die Strategie verfolgt einen integrierten Ansatz der Stadt- und Regionalentwicklung.*

- Wie alt darf die territoriale Strategie sein?

Die Aktualität des Konzeptes hängt nicht alleine vom Erstellungsdatum, sondern insbesondere auch von der Aktualität der Inhalte ab.

- Muss ein Entwicklungskonzept vorliegen oder kann es parallel erstellt werden?

Die territoriale Strategie muss spätestens bei Einreichung des Zuwendungsantrages (2. Antragsstufe) vorliegen. Bei Vorlage der Interessensbekundung sollte sich bereits abzeichnen, dass die zur Förderung beantragte Maßnahme in Einklang mit der Strategie stehen wird.